Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Abteilung IV
D-892/2021

Urteil vom 26. April 2021

Besetzung

Richterin Daniela Brüschweiler (Vorsitz),
Richter Lorenz Noli, Richter Yanick Felley;
Gerichtsschreiberin Kathrin Mangold Horni.

Parteien

A._____, geboren am (…),
Kolumbien,
vertreten durch lic. iur. Isabelle Müller, Caritas Schweiz,
(…),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 27. Januar 2021 / N (…).

Sachverhalt:

A.

A.a Der Beschwerdeführer suchte am 3. Januar 2020 im Bundesasylzentrum (BAZ) der Region (…) um Asyl nach. Nach der Personalienaufnahme (PA) vom 9. Januar 2020 wurde er am 28. Januar 2020 ein erstes Mal und am 13. Februar 2020 ergänzend angehört. Am 20. Februar 2020 wurde er mit der Begründung, es seien weitere Abklärungen nötig, dem erweiterten Verfahren zugewiesen.

A.b Anlässlich der PA und der beiden Anhörungen gab der Beschwerdeführer an, er sei kolumbianischer Staatsangehöriger und stamme aus B._____ ([…]), wo er seit vielen Jahren sowohl an der Universität (…) als auch an der (…) gearbeitet habe. An der (…) habe er in Zusammenarbeit mit dem (…) auch Aktivitäten zum Thema Menschenrechte koordiniert. Zudem habe er sich in einem in weiten Gegenden im (…) Kolumbiens aktiven (…) engagiert. Nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages im Jahr 2016 (in welchem es unter anderem um die Rückgabe von sich zwischenzeitlich im Besitz von in Drogengeschäfte involvierte Politikern befindende Ländereien und Anbauflächen an die Bauern und an die indigene Bevölkerung gehe) habe er sich mit dem (…) für dessen Umsetzung eingesetzt.

Am 21. November 2019 hätten landesweit friedliche und symbolische Kundgebungen stattgefunden. Er selber habe als Mitglied der (…) an der Demonstration in B._____ teilgenommen. Als er danach am Abend mit seinem Auto nach Hause gefahren sei, hätten sich ihm zwei Männer auf einem Motorrad genähert und ihn beschimpft sowie mit dem Tod bedroht. Am folgenden Tag habe er diesen Vorfall auf der Ombudsstelle für Menschenrechte der Gemeinde B._____ angezeigt, wobei man ihm gesagt habe, er würde in rund 60 Tagen kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert. Am 26. November 2019 hätte ein (weiterer) nationaler Streiktag stattfinden sollen. In B._____ sei es an diesem Tag zu einer Auseinandersetzung zwischen der Polizei und Zivilisten gekommen, bei welcher ein Polizist fast getötet worden sei. Die Polizei habe mit Gewalt reagiert und viele Studenten festgenommen; er – der Beschwerdeführer – habe sich dann gemeinsam mit anderen um die Freilassung der Studenten bemüht. Als sich die Situation im Verlauf des Nachmittags wieder beruhigt habe, sei er in die (…) zurückgekehrt, um sich zu vergewissern, dass alle Studenten freigekommen seien. Auf dem Weg dorthin sei er erneut von einem Mann auf einem Motorrad angegriffen worden; dieser habe ihm einen Schlag auf

die Schulter versetzt, so dass er gestürzt sei, und ihn mit dem Tod bedroht. Nach diesem Vorfall sei er zusammen mit seiner Lebensgefährtin in ein anderes Haus im B._____ umgezogen.

Für den auf den (…) angesetzten Besuch des kolumbianischen Präsidenten Ivan Duque in B._____ habe er zusammen mit seinen Mitstreitern einen Protest organisiert und koordiniert. Der Präsident habe indessen die Orte des Protestes umgangen. Als er – der Beschwerdeführer – nach Ende der Veranstaltung etwa um 15 Uhr sein Auto einen Block von seinem Haus entfernt parkiert habe, habe er gesehen, wie sich ein etwa 25-jähriger Mann langsam auf einem Motorrad genähert und mit einer Waffe auf ihn gezielt habe. Er habe sich jedoch unter dem Auto versteckt und um Hilfe gerufen, woraufhin der Angreifer ihn als Verräter beschimpft und ihm zugerufen habe, er werde das Jahr nicht überleben. Als Nachbarn, die seine Hilferufe gehört hätten, gekommen seien, sei der Mann weggefahren. In der Folge habe er seine Situation mit seiner Lebensgefährtin, seiner Mutter sowie seinen Mitstreitern besprochen und sich schliesslich – auch angesichts bereits verübter Morde an andern Streikorganisatoren – entschlossen, das Land zu verlassen. Zwischen dem 21. Dezember 2019 und dem 11. Januar 2020 seien mehrere ihm bekannte kolumbianische Aktivisten ermordet worden.

Aus den Einträgen in seinem Reisepass und dem sich bei den Akten befindlichen Flugticket ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer Kolumbien am 27. Dezember 2019 verliess und auf dem Luftweg via Paris nach Genf gelangte, wo er noch gleichentags in die Schweiz einreiste.

A.c Im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens reichte der Beschwerdeführer nebst seinem Reisepass, seiner Identitätskarte und seinem Flugticket verschiedene, in der angefochtenen Verfügung unter Ziff. I 4. einzeln aufgelistete Beweismittel (zwei Medienberichte betreffend die Ermordung von acht sozialen Führungskräften und Menschenrechtsaktivisten, eine Anzeige und ein Wahlplakat in Kopie sowie Bestätigungen und Bescheinigungen betreffend seine beruflichen und menschenrechtlichen Aktivitäten im Original) zu den Akten.

B.
Mit Verfügung vom 27. Januar 2021 – eröffnet am 28. Januar 2021 – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte dessen Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Wegweisungsvollzug an.

C.
Mit Eingabe vom 26. Februar 2021 erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung der SEM-Verfügung vom 27. Januar 2021, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des Asyls. Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Beiordnung der Unterzeichnenden als amtliche Rechtsbeiständin ersucht.

Zur Stützung der in der Beschwerdeschrift enthaltenen Ausführungen liess der Beschwerdeführer unter anderem eine – bereits zusammen mit der Anzeige auf der (…) (vgl. Beweismittelverzeichnis SEM Akte 6) im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte – Kopie eines Nachweises der Anmeldung für die Aufnahme im "Registro Único de Victimas" sowie eine am 8. Februar 2021 von der (…) ausgestellte Bedürftigkeitsbestätigung zu den Akten geben. Gleichzeitig verwies er auf zahlreiche Berichte betreffend die Lage in Kolumbien.

D.
Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Schreiben vom 1. März 2021 den Eingang der Beschwerde vom 26. Februar 2021.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Da Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts Anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und Art. 105 ff. AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.
Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111*a* Abs. 1 AsylG).

4.
4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

4.2 Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung muss sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Massgeblich für die Beurtei-

lung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung – im Sinne einer Regelvermutung – auf eine andauernde Gefährdung hinweist. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2; 2009/51 E. 4.2.5; 2007/31 E. 5.2 f., je m.w.H.).

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatstaat keinen adäquaten Schutz finden kann, weil dort keine Infrastruktur besteht, die ihr Schutz bieten könnte (sog. Schutztheorie, vgl. BVGE 2011/51 E. 7, m.w.H.), oder weil der Staat ihr keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1 und E. 7.4 S. 1017 f. m.w.H.). Zudem besteht ein Schutzbedürfnis auch dann, wenn die bestehende Schutzinfrastruktur der von Verfolgung betroffenen Person nicht zugänglich ist oder ihr deren Inanspruchnahme aus individuellen Gründen nicht zuzumuten ist. Über das Bestehen eines Schutzbedürfnisses ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu befinden, wobei es den Asylbehörden obliegt, die Effektivität des Schutzes vor Verfolgung im Heimatstaat abzuklären und zu begründen (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.4 S. 1018 m.w.H.). Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat ist als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betreffende Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat, unabhängig von persönlichen Merkmalen wie Geschlecht oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit, und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.4 sowie statt vieler Urteil des BVGer E-3772/2020 vom 12. August 2020 E. 4.2).

4.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.

5.1 Das SEM gelangte in seiner angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten keine Asylrelevanz zu entfalten und hielten daher den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

5.1.1 Es stellte dabei (vgl. S. 4) fest, bei den Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei wegen seines Engagements als (…) dreimal von unbekannten Männern beschimpft und bedroht worden, handle es sich um Übergriffe beziehungsweise Drohungen Dritter. Solche Übergriffe seien nur asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und wenn Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hätten.

Der kolumbianische Staat verfüge über eine funktionierende Schutzinfrastruktur, welche eine effektive Strafverfolgung ermögliche; Massnahmen gegen Leib und Leben könnten bei den Behörden zur Anzeige gebracht werden. Der Beschwerdeführer habe jedoch einzig den ersten Vorfall bei der Ombudsstelle für Menschenrechte der Gemeinde B._____ gemeldet. In der eingereichten Anzeige stehe, dass er sich an die zuständigen Behörden wenden sollte, was er indessen nicht gemacht und damit den kolumbianischen Behörden nicht die Möglichkeit gegeben habe, ihn zu beschützen. Es liege aber in der eigenen Verantwortung des Beschwerdeführers, sich bei den Behörden zu melden und Schutz zu verlangen. Seine Erklärung, er habe keine Strafanzeige bei den Behörden erstattet, weil er in einem solchen Fall seine Telefonnummer und andere Informationen hätten preisgeben müssen, sei indes gar nicht nachvollziehbar, benötigten doch die Behörden Informationen über die zu beschützende Person. Gleichzeitig müsse festgehalten werden, dass es keinem Staat gelingen könne, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren.

5.1.2 Die kolumbianische Regierung habe für den Schutz bedrohter Personen eine zuständige Institution geschaffen, die dem Innenministerium angegliederte Unidad de Protección Nacional (UNP). Personen oder Gemeinschaften, welche zu gewissen vordefinierten Bevölkerungsgruppen gehörten, könnten einen Antrag auf staatlichen Schutz stellen, welcher von der UNP geprüft und je nach resultierender Risikoeinschätzung genehmigt werde. Die möglichen Schutzmassnahmen reichten von Panikknöpfen

oder Notfallnummern bis zu schusssicheren Fahrzeugen, mehrfachem Personenschutz und Umsiedlungen. Das Budget der UNP habe sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht auf aktuell ungefähr 250 Millionen US-Dollar. Zurzeit stünden mehrere Tausend Personen unter einer dieser Schutzmassnahmen, und auch Menschenrechtsorganisationen seien sich grundsätzlich einig, dass die UNP in vielen Fällen ihren Zweck erfülle.

Der Beschwerdeführer als (…) und am Friedensprozess beteiligter (…) qualifiziere sich für den Schutz durch die UNP. Er könne mit deren Hilfe auch in einen anderen Teil von Kolumbien umziehen und sich so den Bedrohungen entziehen. Er sei daher nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen.

5.1.3 Bei fehlender Asylrelevanz könne auf die Prüfung der anderen eingereichten Beweismittel verzichtet werden. Abgesehen von der bereits genannten Anzeige bei der Ombudsstelle für Menschenrechte und den Bestätigungen über die Arbeit als (…) sowie die Tätigkeit in (…) handelten die anderen Beweismittel von der allgemeinen Situation in Kolumbien und beträfen den Beschwerdeführer nicht persönlich.

5.2 In der Beschwerdeschrift (vgl. S. 5) wird vorab festgestellt, dem angefochtenen Entscheid könne nicht entnommen werden, dass die Vorinstanz die Glaubwürdigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers anzweifle. Im Weiteren wird – unter Wiederholung der anlässlich der Anhörungen geschilderten Ereignisse – geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe nicht nur eine asylrelevante Vorverfolgung erlitten, sondern auch begründete Furcht vor künftiger Verfolgung. Er habe im Rahmen der Anhörungen zahlreiche Namen von Aktivisten und Aktivistinnen sowie Weggefährten genannt, welche zeitnah zu seiner eigenen Bedrohungslage umgebracht worden seien. Die Tatsache, dass die kolumbianischen Behörden Listen mit Opfern und bedrohten Personen führten und eine spezielle nationale Schutzeinheit, die UNP, wenn auch lediglich mit vermeintlich protektiver Wirkung, geschaffen hätten, sei selbstredend, erachte doch auch das SEM den Beschwerdeführer aufgrund seines politischen Engagements als gefährdet (vgl. Beschwerde S. 7 unten).

Sodann wird – unter Hinweis auf zahlreiche im Internet einsehbare Berichte zur Lage in Kolumbien – gerügt, die Vorinstanz verkenne die Realität in Kolumbien. Insbesondere könne dem Beschwerdeführer keine innerstaatliche Schutzalternative entgegengehalten werden. Dabei habe es das SEM unterlassen, die Effektivität des Schutzes vor Verfolgung im Heimatstaat

abzuklären und zu begründen (vgl. Beschwerde S. 8). Trotz Corona-Epidemie sei im vergangenen Jahr die Zahl der getöteten Umweltaktivisten und Menschenrechtler angestiegen, wobei ein Grossteil der Gewalttaten bislang ungeklärt geblieben sei. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz seien die staatlichen Institutionen und die von diesen teilweise angebotenen Schutzmechanismen als ineffektiv zu bezeichnen; der Beschwerdeführer kenne Aktivisten aus seinem persönlichen Umfeld, welche trotz der von der UNP zur Verfügung gestellten Schutzmassnahmen ihr Leben verloren hätten (vgl. Beschwerde S. 9 ff.). Wie sodann der eingereichten Registrierungsbestätigung entnommen werden könne, habe sich der Beschwerdeführer tatsächlich um Schutz bemüht. An die Polizei habe er sich aber nicht wenden wollen, weil ein solcher Schritt zusätzliches Gefahrenpotenzial generiert hätte. Die Polizei geniesse in der Bevölkerung aufgrund ihres fehlenden Aufklärungswillens und ihrer sozialen Stigmatisierung sozialer Aktivistinnen und Aktivisten nicht viel Vertrauen. Im Übrigen sei es sogar möglich, dass es sich bei den ihn bedrohenden Personen um Polizisten in Zivil gehandelt habe; falls dies zutreffen würde, hätte eine Anzeige bei der Polizei eine weitere Gefährdung seiner Person zur Folge gehabt (vgl. Beschwerde S. 13 f.).

6.

6.1 Soweit in der Beschwerdeschrift formelle Rügen (eine Verletzung der Pflicht zur genauen Abklärung und Begründung in Bezug auf die Effektivität des Schutzes vor Verfolgung im Heimatstaat; vgl. Beschwerde S. 8) erhoben werden, sind diese vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung herbeizuführen.

6.2 Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1. m.w.H.).

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung

angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

6.3 Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass das SEM seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht ausreichend wahrgenommen hätte. In seiner Verfügung vom 27. Januar 2021 (vgl. S. 3–5) hat es hinreichend differenziert darlegt, wieso es zum Schluss gelangte, dass der Beschwerdeführer nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sei und die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Gestützt darauf konnte der Beschwerdeführer denn auch die Verfügung rechtsgenüglich anfechten. Der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer die vom SEM gezogenen Schlüsse nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern eine materielle Frage. Dasselbe gilt auch für den Vorwurf der Verletzung der Abklärungspflicht, soweit sich dieser im Kern nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, sondern gegen die rechtliche Würdigung der Vorbringen richtet.

6.4 Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die SEM-Verfügung vom 27. Januar 2021 aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsabklärung beziehungsweise zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

7.

7.1 Nach eingehender Prüfung der Akten ist festzustellen, dass die grundsätzlich als glaubhaft zu qualifizierenden Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen im Wesentlichen auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. auch vorstehend E. 5.1).

7.2 Wie das SEM zutreffend dargelegt hat, handelt es sich bei den geschilderten Behelligungen um Übergriffe Dritter. Ohne die auf Beschwerdeebene geltend gemachte, in verschiedenen Gegenden Kolumbiens bisweilen prekäre Sicherheitslage in Abrede stellen zu wollen, geht auch das Bundesverwaltungsgericht einerseits von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit

und Schutzwilligkeit der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus. Anderseits ist nicht ersichtlich, dass und weshalb dem Beschwerdeführer die bestehende Schutzinfrastruktur nicht zugänglich oder ihm deren Inanspruchnahme aus individuellen Gründen nicht zuzumuten gewesen wäre.

Diese Annahme wird durch die Tatsache bestätigt, dass sowohl der vom Beschwerdeführer am 22. November 2019 auf der (…) zur Anzeige gebrachte Vorfall vom 21. November 2019 als auch die Anmeldung für die Aufnahme ("Constancia de Solicitud de Inscripción") im "Registro Único de Victimas" am 20. Dezember 2019 entgegengenommen wurde, wobei trotz nicht expliziter Nennung des Namens des Antragsstellers davon auszugehen ist, dass die Anmeldung für die Aufnahme im "Registro Único de Victimas" den Beschwerdeführer betrifft. Entgegen der entsprechenden Feststellung der Vorinstanz (vgl. angefochtene Verfügung S. 4, 7. Abschnitt) ist in der Anzeige vom 22. November 2019 höchstens sinngemäss vermerkt, dass der Beschwerdeführer sich an die zuständigen Behörden wenden müsse (Dieses Protokoll wird auf Antrag der Betroffenen erstellt, um die entsprechenden Massnahmen vor den zuständigen Stellen voranzutreiben). In der Anmeldung für die Aufnahme im "Registro Único de Victimas" wurde der Antragsteller indes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung seines Antrages bis zu 60 Arbeitstage in Anspruch nehmen könne. Indem der Beschwerdeführer jedoch bereits in der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 2019, mithin weniger als eine Woche nach der Anmeldung für die Aufnahme ins Register – und ohne die weiteren, im Schweizer Asylverfahren geschilderten Vorfälle zur Anzeige zu bringen – Kolumbien in Richtung Europa verliess, kam er dem Ergreifen von Schutzmassnahmen behördlicherseits zuvor. Die diesbezüglich in der Beschwerdeschrift abgegebenen Erklärungen (etwa die Bemerkung, in Aussicht gestellte Schutzmassnahmen würden sehr oft zu spät installiert und seien nicht wirksam; vgl. Beschwerde S. 12) oder der allgemeine Hinweis auf gravierende Mängel im kolumbianischen Justizsystem (vgl. Beschwerde S. 13) ändern daran nichts. Alleine die Vermutung, es könnte sich beim Angreifer des letzten Vorfalles um einen Polizisten gehandelt haben, vermag den Beschwerdeführer ebenfalls nicht von der Pflicht, primär bei den heimatlichen Behörden um Schutz zu ersuchen, zu entbinden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die in den beiden im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Medienberichten für die Zeit vom 19. bis zum 24. Dezember 2019 dokumentierte Ermordung mehrerer Aktivisten im Beschwer-

deführer den unmittelbaren Entschluss zum Verlassen seines Landes geweckt haben könnte, liess er sich doch bereits am 18. Dezember 2019 einen (neuen) Reisepass ausstellen.

Die vom Beschwerdeführer des Weiteren mit Hinweis auf entsprechende Literatur vorgetragenen Zweifel an der Effizienz der kolumbianischen Schutzstrukturen führen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Dabei ist insbesondere mit dem SEM darauf hinzuweisen, dass es keinem Staat gelingt, seinen Bürgerinnen und Bürgern immer und überall vollumfänglichen Schutz zu gewährleisten. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, nur perfekte heimatliche Schutzstrukturen würden die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ermöglichen.

7.3 Insgesamt ist vorliegend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat hinreichenden Schutz im Sinne der sogenannten Schutztheorie (vgl. oben E. 4.2) hätte erhalten können beziehungsweise dass ihm – falls notwendig – auch nach seiner Rückkehr solcher zugänglich sein wird. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich alternativ auch in einer anderen Region Kolumbiens, etwa in der Hauptstadt Bogotá aufhalten könnte, falls er sich in seiner Heimatstadt B._____ trotz der Schutzmassnahmen unsicher fühlen sollte.

7.4 Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

8.

8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

8.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

9.

9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

9.2

9.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

9.2.2 Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG – wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde – nicht anwendbar.

9.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Das ist ihm jedoch – insbesondere auch mit dem allgemeinen Hinweis auf die Gefährdungslage von Menschenrechtsaktivisten (vgl. Beschwerde S. 15) – nicht gelungen.

9.2.4 Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

9.3

9.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

9.3.2 Weder die allgemeine Lage in Kolumbien noch individuelle Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen.

Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass die ganze Familie des Beschwerdeführers (Mutter, zwei Kinder aus einer früheren Beziehung, Bruder sowie mehrere Onkel und Tanten) in Kolumbien lebt. Er hat bis Ende 2019 immer in seiner Heimat gelebt und in den letzten 16 Jahren vor seiner Ausreise in B._____ als (…) gearbeitet, womit er ein eher überdurchschnittliches Einkommen erzielt haben dürfte; dort ist er auch in (…) tätig gewesen. Es ist daher davon auszugehen, dass sein breites Netz an privaten, geschäftlichen und politischen Kontakten dem – gemäss eigenen Angaben gesunden – Beschwerdeführer den Wiedereinstieg in die heimatliche Gesellschaft erleichtern wird. Der Umstand, dass er und seine Lebensgefährtin sich angeblich mittlerweile getrennt haben (vgl. Beschwerde S. 14, Ziff. 5.5.3), vermag daran nichts zu ändern.

9.3.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

9.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls zusätzlich notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

Allfällige Verzögerungen aufgrund der herrschenden Situation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) stellen – gemäss aktuellem Kenntnisstand – lediglich temporäre Vollzugshindernisse dar und vermögen am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-139/2020 vom 19. Juni 2020 E. 9.6 m.w.H.)

9.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

10.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

11.

11.1 Das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses (Art. 63 Abs. 4 VwVG) ist mit vorliegendem Direktentscheid gegenstandslos geworden.

11.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch nicht als aussichtslos zu qualifizieren war und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers durch eine entsprechende Bestätigung belegt wird, ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Folglich sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Gleichzeitig ist auch das Gesuch um Beiordnung von lic. iur. Isabelle Müller als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 102*m* Abs. 1 AsylG gutzuheissen.

11.3 Gemäss Praxis wird bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

11.4 Die in der Beschwerde in Aussicht gestellte detaillierte Honorarnote wurde bis jetzt nicht nachgereicht. Es wird jedoch ein genereller Aufwand von 10,5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 180.– geltend gemacht (vgl. Beschwerde S. 16 oben). Der zeitliche Aufwand erscheint vorliegend angemessen, indessen ist ein Stundenansatz von Fr. 150.– (vgl. E. 11.3) zu berücksichtigen. Der Rechtsvertreterin ist zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in der Höhe von (gerundet) Fr. 1'710.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzusatz) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung werden gutgeheissen und dem Beschwerdeführer wird lic. iur. Isabelle Müller als amtliche Rechtsvertreterin beigeordnet.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.
Lic. iur. Isabelle Müller wird zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 1'710.– ausgerichtet.

5.
Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Daniela Brüschweiler	Kathrin Mangold Horni

Versand: